

**Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets
der Warne in der Ortslage Liebenburg im Landkreis Goslar
(ÜSG-VO Warne - Liebenburg im Landkreis Goslar) vom 07.05.2018**

Aufgrund des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser, zur Änd. der Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe und zur Änd. des Bundes-ImmissionsschutzG vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) und des Nieders. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 2 § 7 G über die kommunale Neuordnung der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 12.03.2018 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Überschwemmungsgebiet**

- (1) Für die Warne in der Ortslage Liebenburg im Landkreis Goslar wird ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt.
- (2) Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet erstreckt sich von der Kreisgrenze zur Stadt Salzgitter bis an die Kreisgrenze des Landkreises Wolfenbüttel.
- (3) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der mit veröffentlichten Karte (Anlage 1) im Maßstab 1 : 5.000 (Deutsche Grundkarte -AK 5) dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) In der Karte ist der Gewässerverlauf nachrichtlich mittels dunkelblauer Linie skizziert. Das Gewässer selbst ist mit Gewässerbett und Ufer nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebiets. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet schließt an das Gewässer in den hellblau markierten Flächen an und wird durch rot gezogene Linien begrenzt. Die Grenze ist die Außenkante dieser Linie.
- (5) Die Verordnung mit Karte kann vom Tag des Inkrafttretens an bei folgenden Behörden von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:
 - Landkreis Goslar, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar,
 - Gemeinde Liebenburg, Schäferwiese 15, 38704 Liebenburg

**§ 3
Verbote, Genehmigungspflicht**

Die Beschränkungen sowie die Genehmigungspflicht von baulichen Anlagen aller Art und Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den wasserrechtlichen Bestimmungen, soweit nicht nachstehend besondere Regelungen getroffen werden.

**§ 4
Besondere Bestimmungen**

- (1) Bauliche Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

(2) Im Überschwemmungsgebiet werden allgemein zugelassen:

- a) Ortsübliche Weidezäune im erforderlichen Umfang sowie Viehtränken,
- b) das Aufstellen von Weidezäunen; sowie in der vorhandenen Bebauung und in Kleingärten auch anderer Arten ortsüblicher Zäune zur Grundstückseinfriedung, die keine hochwasserfrei umschlossenen Flächen schaffen,
- c) Einzelmasten für Freileitungen, Antennen oder ähnlich,
- d) Bepflanzungen in Klein- und Hausgärten im Abstand von mindestens 5 Metern zur Böschungsoberkante des Gewässers,
- e) die Verlegung von unterirdischen Leitungen, wenn das Gelände nach Durchführung der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird und die Bauzeit einen Arbeitstag nicht überschreitet
- f) Aufstockung vorhandener Gebäude, Dachausbauten und Anbau von Vordächern, Überdachungen ö. ä.
- g) Wege, Fahr- und Stellflächen,
- h) bauliche Anlagen mit einer Grundfläche von bis zu 5 m², wenn sie - bei Hochwasser kein Hindernis für den Wasserabfluss darstellen, gegen Abschwemmung gesichert sind und hochwasserangepasst errichtet werden, soweit dies zum Schutz des Wassers vor Verunreinigungen oder zum angemessenen Schutz der Anlage selbst erforderlich ist

Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen, die nach diesem Absatz allgemein zugelassen sind, sind der Wasserbehörde anzuzeigen.

(3) Innerhalb des Überschwemmungsgebietes ist die Lagerung (auch eine Zwischenlagerung) von Stallmist, Geflügelkot und Silage nicht zulässig.

§ 5 Inkrafttreten, Aufhebung

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Internet unter der Adresse www.landkreis-goslar.de in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die im Geltungsbereich dieser Verordnung nach bisherigem Recht festgesetzten oder als festgesetzt geltenden Überschwemmungsgebiete außer Kraft,

- die im ehemals braunschweigischen Gebiet nach dem Gesetz über die Freihaltung des Überschwemmungsgebietes der Wasserläufe vom 10.11.1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 107, S.229) galten;

- die im ehemals preußischem Gebiet nach § 284 Preußisches Wassergesetz als Hochwasserabflussgebiete, nach §§ 285 ff. Preußisches Wassergesetz als Überschwemmungsgebiete oder aus der Zeit vor Inkrafttreten des preußischen Wassergesetzes als Überschwemmungsgebiete nach dem preußischen Gesetz zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. 8. 1905 (GS S. 342) galten.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die vorläufige Sicherstellung des Überschwemmungsgebietes für diesen Gewässerabschnitt durch die Bekanntmachung des Nieders. Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vom 30.05.2012 (Nieders. Ministerialblatt Nr. 18/2012, S. 389) und 31.10.12 (Nieders. Ministerialblatt Nr. 38/2012, S. 878) gegenstandslos.

Goslar, den 07.05.2018
Landkreis Goslar

gez.

(LS)

Thomas Brych
Landrat

Legende

Überschwemmungsgebiet Wärme



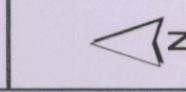
Überschwemmungsgebiet
Wärme
im Landkreis Goslar

Anlage 1 zu § 1 Abs. 3 der
Überschwemmungsgebietsverordnung

07.05.2018

Az. 6.2.4 - 31 17 - 23 - 1 - 1
Karte

Thomas Brylch
Thomas Brylch
Landrat



Datenquellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2016

Fachinformationen, Landkreis Goslar, Fachdienst Umwelt



Maßstab 1:5.000

Stand 12.03.2018

Fachdienst Umwelt

Fachgruppe
Gewässerschutz

Ansprechpartner:
Dieter Tschöke